

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1947

Hamburg, 20. Mai 1947

Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Teilung der Kirchengemeinde Harvestehude

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Amtsbezeichnung „Pastor“ für Hilfsprediger Erich Meder
2. Amtsbezeichnung „Vikarin“ für Katharina Gombert und Margarethe Schuster
3. Abrechnungen der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1946

4. Geschäftsordnung des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Hamburg
5. Rechnungswesen des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Hamburg
6. Kollektenergebnisse 1946
7. Kirchlicher Kunstdienst
8. Religionspädagogische Tagung
9. Theologische Vorlesungen und Übungen der Hamburgischen Landeskirche
10. Theologische Prüfung

IV. Mitteilungen

1. Steuerfreiheit bei Kirchenkonzerten

2. Dienstliche Schreiben an den Landeskirchenrat
3. Gebührenpflichtige Dienstsache
4. Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Winterhude
5. Warnung vor einem Betrüger

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen
- 3a. Verwendung von Ostpastoren
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung,

betr. Teilung der Kirchengemeinde Harvestehude

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1947 wird die Kirchengemeinde Harvestehude in eine Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude und eine Kirchengemeinde St. Andreas geteilt.

§ 2

Die Grenze der neugebildeten Kirchengemeinden wird wie folgt festgesetzt:

Brahmsallee (zu St. Andreas) — Hallerstraße bis Hallerplatz (zu St. Andreas) — Hallerplatz/Grindelhof (zu St. Andreas) — Beneckestraße (zu St. Andreas) — Schlüterstraße / Rothenbaumchausee / Loignyplatz (zu St. Johannis-Harvestehude).

§ 3

Zur Kirchengemeinde St. Andreas treten über:

1. die Pastoren Dr. Stökl und D. Witte

2. der Gemeindeälteste Gütschow

3. die Kirchenvorsteher Clasen, Günther, Kellner, Kleingünther, Reimann, Scheid.

Die Kirchenbuchführergeschäfte werden vom Kirchenbüro St. Johannis-Harvestehude wahrgenommen. Die Kirchenvorstände beider neugebildeter Gemeinden sind umgehend zu ergänzen.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung ist von den beiden Kirchengemeinden unmittelbar vorzunehmen. Eine Aufstellung über die Aufteilung des Vermögens und der für 1947 zur Verfügung gestellten Voranschlagsmittel sind dem Landeskirchenamt baldmöglichst einzureichen.

H a m b u r g, den 8. April 1947.

Der Landeskirchenrat

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Amtsbezeichnung „Pastor“, für Hilfsprediger Erich Meder

Der Landeskirchenrat hat in seiner 42. Sitzung vom 27. März 1947 dem Hilfsprediger Erich Meder die Amtsbezeichnung „Pastor“ verliehen.

2. Amtsbezeichnung „Vikarin“ für Katharina Gombert und Margarethe Schuster

Der Landeskirchenrat hat in seiner 42. Sitzung vom 27. März 1947 den theologisch vorgebildeten Gemeindegewerkschaften Katharina Gombert (Fuhlsbüttel) und Margarethe Schuster (St. Michaelis) die Amtsbezeichnung „Vikarin“ verliehen.

3. Abrechnungen der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1946

Die Abrechnungen und Zusammenstellungen der Vermögenswerte und Schulden sind spätestens bis zum 30. Juni 1947 in zweifacher Ausfertigung dem Landeskirchenrat einzureichen. Sollte dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist dem Landeskirchenrat unter Darlegung der Gründe zu berichten. Vordrucke für die Abrechnung können von den Kirchengemeinden bei der Kirchenhauptkasse abgefordert werden. Die Abrechnungen der Gemeinden sind Bestandteile der Abrechnung der Kirchenhauptkasse, so daß die verspätete Einreichung auch

nur einer Gemeindeabrechnung die Zusammenstellung der Abrechnung der Kirchenhauptkasse wesentlich verzögern würde.

I. Für die Aufstellung der Abrechnung gelten die bisher gegebenen Anweisungen, insbesondere die Anweisung über die Aufstellung der Gemeindeabrechnung für 1945 (GVM 1946, Seite 37/38). Darüber hinaus sind die Bescheide über die Prüfungsergebnisse der Abrechnung des Rechnungsjahres 1945 besonders zu beachten. Um zeitraubende Rückfragen und unnötige Berichtigungen zu vermeiden, ist die Abrechnung mit der größten Sorgfalt aufzustellen. Weiter wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Einnahmen aus der Untervermietung von Räumen in Dienst- und Amtswohnungen (GVM 1946, Seite 4) sind beim Einnahmekonto 1 c zu verbuchen und in der Abrechnung im einzelnen unter Nennung des Namens des Dienstwohnungsinhabers aufzuführen.
2. Die nach dem Fortfall der Dienstaufwandsentschädigung von den Gemeinden an die kirchlichen Amtsträger im Rahmen der gegebenen Anweisung erstatteten dienstlichen Auslagen sind mit Ausnahme der Auslagen für Beheizung und Beleuchtung des Amtszimmers beim Ausgabekonto 6 b zu verausgaben.
3. Instandsetzungsarbeiten und Neuanschaffungen, die infolge von Bombenschäden notwendig geworden sind, dürfen nicht aus Etatmitteln bezahlt werden, sondern sind auf einem Sonderkonto (5/51 — Andere Anlagen — Seite 3 des Vermögensnachweises) als „Forderung an die Feststellungsbehörde“ solange zu führen, bis diese Ausgaben erstattet werden oder eine andere Regelung erfolgt ist.
4. Auslagen, die den Geistlichen für die Beheizung und Beleuchtung eines Amtszimmers zusammen mit den sonstigen dienstlichen Auslagen durch die Gemeinde erstattet werden, gehören zum Ausgabekonto 9 c und d.
5. Grundsteuern und sonstige Abgaben für unbebaute Grundstücke der Gemeinden dürfen nur dann dem Ausgabekonto 10 entnommen werden, wenn die Grundstücke nicht zu den werbenden Anlagen gehören, d. h. sich nicht durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Ausnutzung selbst erhalten können. Für werbende Anlagen sind stets Sonderabrechnungen beizufügen.
6. Ueberschreitungen der Ausgabekonten 1 bis 11 sind zwar, wenn sie sich im Rahmen der Gesamtbewilligung halten, durch Ziffer III/1 der Verordnung über Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit vom 4. Juni 1940 (GVM 1940, Seite 61 ff) genehmigt, doch ist eine auf einem Unterkonto entstandene Mehrausgabe, die in ihrer Höhe auffällt und eine Erklärung als selbstverständlich erscheinen läßt, in einem besonderen Anschreiben zu begründen (z. B. Bewilligung RM 400,—, Ausgabe RM 1000,—).

II. Ueber die den Gemeinden aus dem Vermögen zufließenden eigenen Einnahmen ist in der bisherigen Form abzurechnen. Wesentliche Abweichungen der tatsächlich erzielten Einnahmen von dem Jahressoll der Erträge sind zu erläutern. Für die unter 1 e bis g zu verbuchenden Einnahmen sind die Sonderabrechnungen beizulegen. Für die Zusammenstellung der aus den eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte (Seite 2 der Abrechnung über die eigenen Einnahmen) wird bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung der Bewertung von Hypotheken in ausgebombten Grundstücken, von Wertpapieren und sonstigen Vermögensanlagen folgende vorläufige Regelung getroffen:

Ist infolge von wesentlichen Kursverlusten bei den Wertpapieren zwischen dem „Vermögen A“ und dem Gesamtbetrag der Anlagewerte keine rechnerische Uebereinstimmung zu erzielen, so ist durch Schaffung eines Kontos „Fehlbetrag durch Kursverluste“ innerhalb der Anlagewerte der Ausgleich wieder herzustellen. Das „Vermögen A“ verändert sich also nicht. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für das „Vermögen B“. Reichsschatzanweisungen werden noch mit dem Nennwert geführt.

- III. Die Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden ist in der bisherigen Form aufzustellen. Dabei ist die Anweisung des Vorjahres genau zu beachten.
- IV. Die Rechnungsführung ist von zwei zu Rechnungsprüfern bestellten Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu prüfen. Abrechnungen und Zusammenstellungen sind an den dafür vorgesehenen Stellen vom Vorsitzenden, verwaltenden Kirchenvorsteher und den beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Abrechnungen, die diese Unterschriften nicht tragen, müssen zurückgegeben werden.

4. Geschäftsordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg

In der Geschäftsordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg (GVM 1947 Nr. 2 Seite 15) ist im § 1 in der 2. Reihe das Wort „Kirche“ in „Kirchen“ zu ändern.

Im § 5 ist als Nr. 3 a) nachzutragen „einen Vertreter des Frauenwerks der Hamburgischen Landeskirche“.

5. Rechnungswesen des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Hamburg

Mit Wirkung vom 1. April 1947 ist die gesamte laufende Rechnungsführung des Hilfswerkes von der Kirchenhauptkasse an das Hauptbüro des Hilfswerkes, Hamburg 13, Mittelweg 110, abgegeben worden. Das Hilfswerk ordnet nunmehr den gesamten, das Hilfswerk betreffenden Geldverkehr von der Sammlung und Buchung bis zur jährlichen Abrechnung. Die Arbeitskreise in den Kirchengemeinden haben demgemäß alle Maßnahmen und Anordnungen des Hilfswerkes zu beachten und termingemäß auszuführen.

Die das Hilfswerk betreffenden Gelder einer hamburgischen Kirchengemeinde gehören nicht zum Ver-

mögen der Kirchengemeinde, sondern sind Vermögensteile des Hilfswerkes in Hamburg und damit der hamburgischen Landeskirche. Die jeweilig vorhandenen Guthaben werden bei Aufstellung der Vermögensbilanz der Kirchenhauptkasse mit erfaßt werden. Die Arbeitskreise in den Kirchengemeinden sind lediglich berechtigt, über diese Gelder in eigener Verantwortung entsprechend den Anweisungen des Hilfswerkes zu verfügen.

Das Hilfswerk ist ermächtigt, die Rechnungsführung der Arbeitskreise zu prüfen.

Für die Arbeitskreise in den Propsteien Altona, Pinneberg, Stormarn und in der Superintendentur Harburg sind die vom Hilfswerk Hamburg erlassenen Anordnungen im Einvernehmen mit den Hilfswerken von Schleswig-Holstein und Hannover als Richtlinien für das Rechnungswesen anzusehen. Ueber die Art der Vermögenserfassung am Jahreschluß werden mit den Leitungen der Hilfswerke von Schleswig-Holstein und Hannover besondere Vereinbarungen getroffen.

Die organisatorische Eingliederung der angeschlossenen Freikirchen und freikirchlichen Gemeinden bleibt einer Sondervereinbarung zwischen diesen und dem Hilfswerk vorbehalten.

6. Kollektenergebnisse 1946

Die Gemeinden werden aufgefordert, bis spätestens 1. Juni 1947, eine Aufstellung der eingesammelten Kollekten des Jahres 1946 an die Kanzlei des Landeskirchenamts einzureichen. Allgemeine Kollekten und Sammlungen für die Gemeindepflege sind getrennt nachzuweisen.

7. Kirchlicher Kunstdienst

- Mittwoch, den 14. Mai 1947, 17 Uhr, Aepin-Saal, Kreuzlerstraße 6, Prof. Dr. Hölcher, Hannover:
Der evangelische Kirchbau
- Mittwoch, den 4. Juni, 17 Uhr, Aepin-Saal, Harald Wolff, Bremen:
Der Aufbruch in der Kirchenmusik
- Mittwoch, den 11. Juni, 17 Uhr, Aepin-Saal, Engelhard Barthe, Hamburg:
Orgel und Gottesdienst
- Mittwoch, den 18. Juni, 17 Uhr, Aepin-Saal, Gerhard Langmaak, Hamburg:
Der Orgelprospekt im Kirchenraum
- Mittwoch, den 25. Juni, 17 Uhr, Aepin-Saal, Dr. Fock: Arp Schnittger, der bedeutendste Orgelbauer des niederdeutschen Kulturkreises
- Mittwoch, den 17. September, 17 Uhr, Aepin-Saal, Dr. Wilhelm Niemeyer:
Rembrandts Bildlicht als Ausdruck des göttlichen Willens
- Mittwoch, den 8. Oktober, 17 Uhr, Aepin-Saal, Prof. Ethelbert Stauffer:
Der Aufbau der christlichen Welt in der Geschichte des deutschen Antlitzes
- Ferner sind vorgesehen:
Prof. Dr. Sauer mann, Malente:
Restauration alter Kirchen
- Dr. Wolfgang Schöne:
Das Westportal von Chartres
- Der Schreibkursus beginnt am 24. April, 19 Uhr, im Fuhlsbüttler Gemeindefaal, Maienweg 272 (3 Minuten vom Bahnhof Ohlsdorf).

Im September findet eine Schreibwoche unter Leitung von Helmut Wagner, Niefern-Baden, statt.

8. Religionspädagogische Tagung

in den Alsterdorfer Anstalten vom 22. bis 23. Mai 1947
Donnerstag, den 22. Mai 1947:

- 9—10.30 Uhr: Bibelarbeit. Das Zeugnis der Erzvätergeschichten. (1. Mose 12—22 in Auswahl). Hauptpastor Lic. Hertrich
- 11—13 Uhr: Glaube und Zweifel (Wissenschaftliche und biblische Wahrheit). Prof. Gerhard Bohne, Burg i. D. — Anschließend Aussprache.
- 13.30 Uhr: Mittagessen.
- 14—15 Uhr: Pause. (Aufenthalt im Garten).
- 15—15.45 Uhr: Singen mit Frau Organistin Schulte, Rahlstedt.
- 16—17 Uhr: Lehrprobe mit Schülerinnen aus der Volksschule über ein neutestamentliches Thema. Fr. Manshardt.
- 18.15 Uhr: Aus dem Leben der Kirche: Vom ökumenischen Gespräch. Hauptpastor Lic. Hertrich.
- 19.15 Uhr: Tagesschluß.
Anschließend Abendessen.

Freitag, den 23. Mai 1947:

- 9—10.30 Uhr: Bibelarbeit. Das Zeugnis der Erzvätergeschichten (1. Mose 12—22 in Auswahl). Hauptpastor Lic. Hertrich.
- 11—13 Uhr: Die Frage der religiösen Aneignung unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter. Prof. Gerhard Bohne, Burg i. D. Anschließend Aussprache.
- 13.30 Uhr: Mittagessen.
- 14—15 Uhr: Pause (Aufenthalt im Garten).
- 15—15.45 Uhr: Singen mit Frau Organistin Schulte, Rahlstedt.
- 16—17 Uhr: Lehrprobe mit Schülerinnen aus der höheren Schule über die Pfingstgeschichte. Frau Oberstudiendirektorin Happel.
- 18.15 Uhr: Berichte aus dem Leben der Kirche:
a) Aus der Arbeit der hamburgischen Synode. Lehrer Heesch.
b) Von der Oeffentlichkeitsarbeit der Kirche. P. Dr. Junge.
- 19.15 Uhr: Abendmahlsfeier.

9. Theologische Vorlesungen und Uebungen der Hamburgischen Landeskirche

Im Sommersemester 1947 werden folgende Vorlesungen und Uebungen für Theologiestudenten und Kandidaten des Predigtamtes gehalten:

- Landesbischof D. Dr. Schöffel:
Christologie.
- Oberkirchenrat D. Knolle:
Ordnungen des geistlichen Lebens.
- Hauptpastor Lic. Dr. Schütz:
Einführung in die christliche Lehre vom Menschen.
- Pastor Lic. Dr. Echter nach:
Konfessionskunde.
- Pastor Mag. Lorenzsonn:
Bibelkunde.
- Studieninspektor Pastor Dr. Müllbe:
Bekennnisschriften. Ausgewählte Abschnitte aus der mittelalterlichen Kirchengeschichte. Auslegung des Johannes-Evangeliums.

D. Dr. Schöffel

10. Theologische Prüfung

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel bestanden die Kandidaten

Werner Ahnert und Kurt Faehling am Montag, 19. Mai 1947, die zweite theologische Prüfung. Das Thema der großen Arbeit lautete: „Die Bedeutung des Psalters für den Gemeindegottesdienst“.

IV. Mitteilungen

1. Steuerfreiheit bei Kirchenkonzerten

Die Verordnung der Militärregierung Nr. 34, betreffend die Vergnügungssteuer, hebt die bisherige Steuerfreiheit für „kirchliche Veranstaltungen, Kirchenkonzerte oder sonstige geistliche Musikaufführungen, die lediglich der Erbauung dienen“, auf. Nach Artikel I § 2 dieser Verordnung muß für solche Veranstaltungen mit Genehmigung der Militärregierung eine Pauschalsteuer von 10 v. H. des Eintrittspreises erhoben werden. Eine Eingabe des Landeskirchenrats ist dahin entschieden worden, daß die Steuer zur Erhebung kommen müsse, wenn bei Kirchenkonzerten „neben den religiösen Zweck der ästhetische Genuß“ tritt. Bestehen Zweifel darüber, ob das der Fall ist, so soll von der Steuerverwaltung eine möglichst den Kirchen günstige Entscheidung getroffen werden. Es wird also notwendig sein, in jedem Falle bei Veranstaltungen von Kirchenmusiken den rein religiösen Charakter der Veranstaltung durch Teilnahme des Geistlichen an geeigneter Stelle in die Erscheinung treten zu lassen.

2. Dienstliche Schreiben an den Landeskirchenrat

In Ergänzung der Anweisung in den GVM 1947 Seite 29 wird folgendes mitgeteilt:

„Die Kirchenvorstände und Pfarrämter werden gebeten, um Fehlleitungen und Zeitverluste zu vermeiden, dienstliche Schreiben an den Landeskirchenrat unmittelbar an diesen zu richten und nicht an einzelne Referenten oder Stellen der Behörde. Alle an den Landeskirchenrat gerichteten Schreiben werden von dem Leiter der Kanzlei geöffnet, registriert und an die Sachbearbeiter weitergeleitet.

Schreiben vertraulichen Inhalts an den Landeskirchenrat sind mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Umschlag zu versehen. Es empfiehlt sich

unter Umständen, sie durch Boten beim Landeskirchenrat abgeben zu lassen. Sie werden nicht durch die Kanzlei geleitet, sondern in ein vom Bürodirektor geführtes vertrauliches Register eingetragen und gesondert behandelt.“

3. Gebührenpflichtige Dienstsache

Der Landeskirchenrat wird in Zukunft solche Briefsendungen, für die die Empfänger das Porto zu tragen haben, als gebührenpflichtige Dienstsache versenden. Den Kirchengemeinden und Pfarrämtern wird das gleiche empfohlen. Gebührenpflichtige Dienstsachen sind grundsätzlich nur an Privat-Personen in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit zu senden. Sie müssen in der linken oberen Ecke der Anschriftenseite den Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ tragen und mit dem Amtssiegel versehen sein.

4. Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Winterhude

GVM 2/1947 IV. 7 ist wie folgt zu berichtigen:

- I. Nordbezirk: streiche „Sierichstraße 88—191 und setze Sierichstraße 87—191.“
IV. Mittelbezirk: füge hinzu „Rondeel“.

5. Warnung vor einem Betrüger

Auf Veranlassung des Oberkirchenrats der Evangel. Kirche Oldenburgs teilt die Kanzlei der Evang. Kirche in Deutschland mit:

„Ein angeblicher Ingenieur Dr. Franz Merten, Jahrgang 1908, von der V-Waffe in Peenemünde, tritt als Bittsteller auf mit guten Kenntnissen der Pfarrfamilien Brandenburgs u. a. Er ist sehr groß, schlank, hat Baßstimme, falsches Obergebiß, Klavierspieler und Dichter. Er wird als Betrüger und Dieb gesucht. Sofort der Polizei übergeben und Tatbestand melden an Pastor G. Karstadt, Wideshausen i. O., Westerstraße 28.“

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Ausschreibung der Pfarrstelle in Hamburg-Billwerder

Die Pfarrstelle der Landgemeinde Hamburg-Billwerder soll zum 1. August 1947 neu besetzt werden. Kirche und Dienstwohnung sind vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 15. Juni d. J. erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor v. Busch, Hamburg 48, Billwerder 138a.

Ausschreibung der Zweiten Pfarrstelle in Hamburg-Finkenwerder

In der Landgemeinde Hamburg-Finkenwerder soll die Zweite Pfarrstelle neu besetzt werden. Kirche und Dienstwohnung sind vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 15. Juni 1947 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor

Werner Sanmann, Hamburg-Finkenwerder, Finkenwerder Landscheide 167, zu richten.

Ausschreibung der Kirchenmusikerstelle in Hamburg-Groß Borstel

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Hamburg-Groß Borstel (Kirchsaal) soll baldmöglichst, spätestens zum 1. Oktober 1947, mit einer jüngeren männlichen Kraft neu besetzt werden. Verlangt wird die Mittlere Prüfung für Kantoren und Organisten und die besondere Befähigung und Bereitwilligkeit für umfangreiche gemeindliche Singarbeit. Anstellung und Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 30. Juni 1947 an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Pastor Dr. Hennig, Hamburg 20, Borstelerchaussee 139, einzureichen.

Ausschreibung der Kirchenbuchführerstelle für Hamburg - St. Pauli

In der Kirchengemeinde St. Pauli ist die Stelle eines Kirchenbuchführers zu besetzen. Die Anstellung geschieht nach den Grundsätzen des kirchlichen Besoldungsgesetzes, zunächst auf Probe und nach einem Jahr als Beamter auf Widerruf. Nach Bestehen der 1. und 2. Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst erfolgt dann nach weiteren 4 Jahren die Anstellung als Beamter auf Lebenszeit. Für die Berechnung der Bezüge werden die Besoldungssätze der kirchlichen Besoldungsordnung zugrunde gelegt. Dienstwohnung ist vorhanden. Der Kirchenbuchführer hat die Arbeiten für die beiden Gemeinden St. Pauli - Nord und St. Pauli-Süd zu verrichten.

Bewerber, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich unter Beifügung eines Lebenslaufes und Zeugnisabschriften bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes St. Pauli - Nord, Pastor Kunze, Hamburg 36, Holstenglacis 7, bewerben.

Ausschreibung der Kantoren- und Organistenstelle in Hamburg - St. Stephanus

In der Kirchengemeinde St. Stephanus (St. Stephanuskirche, Lutterothstraße 100) soll die Kirchenmusikerstelle (als vereinigt Kantoren- und Organistenamt) neu besetzt werden. Anstellung und Besoldung erfolgen nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen — verlangt wird die Mittlere Prüfung für Kantoren und Organisten — sind bis zum 20. Juni 1947 an den Kirchenvorsand, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Gronau, Hamburg 19, Lutterothstraße 98, einzureichen.

Ausschreibung der Kantoren- und Organistenstelle in Cuxhaven-Groden — St. Abundus

Die Kantoren- und Organistenstelle an der St. Abunduskirche in Cuxhaven-Groden soll baldmöglichst neu besetzt werden. Anstellung (hauptberuflich oder nebenamtlich für Lehrerorganisten) und Besoldung erfolgen nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Für Lehrerorganisten ist die Möglichkeit der Anstellung als Lehrer an der Schule, insbesondere für das Fach Schulmusik, gegeben. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und allen erforderlichen Unterlagen sind umgehend an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Mundt, Cuxhaven, Bei der Grodener Kirche 4, einzureichen (Telefon: Cuxhaven 3573).

Ausschreibung der Kantoren- und Organistenstelle in Hamburg-Niendorf

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf soll zum 1. Juni 1947 neu besetzt werden. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach Gruppe VI b der TOA. Verlangt wird die Bescheinigung A (Staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter bzw. Große Prüfung) und die besondere Befähigung für gemeindliche Singarbeit. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und allen erforderlichen Unterlagen sind bis zum 31. Mai 1947 an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Hoppe, Hamburg-Niendorf, Friedrich Ebert-Straße 64, zu richten.

Ausschreibung der Kantoren- und Organistenstelle in Glückstadt

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Glückstadt wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Vergütung nach Gruppe VII der Tarifordnung A. Verlangt wird die Mittlere Prüfung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 15. Juni 1947 an den Kirchenvorstand in Glückstadt einzureichen.

Ausschreibung der Kirchenmusikerstelle in Schleswig-Friedrichsberg

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle in Schleswig-Friedrichsberg soll zum 1. Oktober 1947 neu besetzt werden. Die Besoldung beträgt jährlich RM 2000,—, worauf die vorhandene geräumige Dienstwohnung mit RM 800,— angerechnet wird. Bewerber wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen über Bildungsgang und Prüfung bis zum 1. Juni 1947 an den Kirchenvorstand der Gemeinde Schleswig-Friedrichsberg einreichen.

2. Wahlen und Einführungen

a) Pastor Herbert Weigt, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Hamburg - St. Gertrud, wurde am 20. Sonntag nach Trinitatis, 3. November 1946, im Gemeindesaal der St. Gertrudkirche durch Hauptpastor Lic. Hertrich in sein Pfarramt eingeführt. Hauptpastor Lic. Hertrich legte seiner Einführungsrede Eph. 5, 1—21 zugrunde. Pastor Weigt predigte über das 2. Evangelium des Sonntags Joh. 15, 1—8.

b) Pastor Friedrich Tute, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Hamburg - Nord-Barmbeck, wurde am Sonntag Quasimodogeniti, 13. April 1947, in der Auferstehungskirche zu Nord-Barmbeck durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Pfarramt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede 1. Mose 32, 22—31 zugrunde. Pastor Tute predigte über 1. Petri 1, 3.

c) Pastor Gerhard Wobith, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Hamburg - Nord - Barmbeck, wurde am Sonntag Quasimodogeniti, 13. April 1947, in der Auferstehungskirche zu Nord-Barmbeck durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Pfarramt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede 1. Mose 32, 22—31 zugrunde. Pastor Wobith predigte über Joh. 21, 15—24.

d) Der Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Petri wählte in seiner Sitzung vom 26. März 1947 im abgekürzten Wahlverfahren Pastor Waldemar Wilken, zuletzt Ovelgönne (Oldenburg) unter Leitung von Oberkirchenrat D. Knolle in die 2. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde St. Petri, nachdem der Landeskirchenrat Pastor Wilken für die Leitung des Männerwerkes, die als gesamtkirchlicher Auftrag mit der 2. Pfarrstelle zu St. Petri verbunden werden sollte, vorgeschlagen hatte. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 27. März 1947 Pastor Waldemar Wilken die Leitung des Männerwerkes der Hamburgischen Landeskirche übertragen.

Pastor Waldemar Wilken, erwählter Pastor der Hauptkirchengemeinde St. Petri, wurde am Sonntag Exaudi, 18. Mai 1947, im Aepinsaal in sein Pfarramt eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Eph. 4, 10—13 zugrunde. Pastor Wilken predigte über Römer 12, 4—6.

e) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Horn wählte in seiner Sitzung vom 20. Juni 1946 Margarethe S a u l zur Gemeindegelberin der Kirchengemeinde Horn mit Wirkung vom 1. April 1947.

f) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Winterhude wählte in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1946 Ulrich B a u d a c h zum Kantor der Kirchengemeinde Winterhude (Matthäuskirche) mit Wirkung vom 1. April 1947.

g) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Thomas wählte in seiner Sitzung vom 25. April 1947 Susanne E s t o r f f zur Organistin und Kantorin der Kirchengemeinde St. Thomas mit Wirkung vom 1. Mai 1947.

3. Beauftragungen

a) Pastor em. Adolph P a u l y wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1947 kommissarisch mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbeck-Friedenskirche beauftragt.

b) Pastor Karl H a u b o l d, bisher mit dem Seelsorgedienst an den Hamburger Strafanstalten beauftragt, wurde mit Wirkung vom 1. April 1947 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorburg beauftragt.

c) Hilfsprediger Pastor Erich M e d e r wurde mit Wirkung vom 1. April 1947 mit dem Dienst in der Kirchengemeinde Hamburg-Fuhlsbüttel mit eigenem Bezirk beauftragt.

3a. Verwendung von Ostpastoren

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Wilhelm S i e r c k, St. Pauli-Süd, wurde bis zum 30. September 1947 krankheitshalber beurlaubt.

Hilfsprediger Pastor Dr. Richard Walter R e m é, bisher mit der Seelsorge an der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt beauftragt, wurde bis zum 31. Juli 1947 beurlaubt.

6. Todesfälle

Es ist verstorben Pastor Richard D a m m, 7. April 1947.

7. Nachruf

Pastor Richard Damm †

Am 7. April 1947 gefiel es dem Herrn über Leben und Tod, Pastor Richard Damm in die Ewigkeit abzurufen. Leider haben wir diese Nachricht erst nach seiner Bestattung erhalten, so daß wir die Amtsbrüder nicht rechtzeitig benachrichtigen konnten.

Mit Pastor Damm ist eine Persönlichkeit aus unserer Mitte geschieden, die still und treu während ihrer Amtswirksamkeit ihren Weg ging, dann aber gerade

nach der Pensionierung im Kreis der Hamburger Geistlichkeit durch bestimmte Arbeiten stark hervortrat.

Geboren wurde Pastor Damm am 15. Oktober 1870 in Hamburg. Nach dem Besuch des Christianeums in Altona wandte er sich dem Studium der Theologie zu und bezog nacheinander die Universitäten in Erlangen, Tübingen, Berlin und Kiel. Nach vollendetem Universitätsstudium besuchte Pastor Damm das damals neubegründete Predigerseminar der schleswig-holsteinischen Kirche in Preetz. Nach einer kurzen Tätigkeit als Hilfsprediger in Itzehoe wurde er im Jahre 1900 Pastor in Blekendorf bei Lütjenburg in Holstein. Zehn Jahre später erwählte ihn die Sektion für das Werk- und Armenhaus hier in Uebereinstimmung mit dem Kirchenrat der hamburgischen Kirche zum Pastor am Versorgungsheim in Hamburg, wo er mit großer Hingebung wirkte. Infolge staatlicher Sparmaßnahmen wurde Pastor Damm im Jahre 1924 pensioniert, blieb aber Pastor am Versorgungsheim im kirchlichen Auftrage bis zum Jahre 1932. Während des ersten Weltkrieges war er auch als Lehrer tätig. Neben seiner Tätigkeit am Versorgungsheim wirkte er als Geistlicher auf dem Ohlsdorfer Friedhof. Später betätigte er sich vertretungsweise abwechselnd in Moorfleth und Allermöhe. Während des letzten Krieges blieb es ihm nicht erspart, seine Wohnung zu verlieren. Infolgedessen siedelte er nach Allermöhe ins Pfarrhaus über. Im Jahre 1945 trat er in den endgültigen Ruhestand, den er freilich alsbald zum Dienst für seine Amtsbrüder mit großem Fleiß einsetzte. Eine doppelte Aufgabe war es, die ihn mit der besagten Hamburger Geistlichkeit verband: Einmal nämlich die Herausgabe des Hamburger Pastorenverzeichnisses, das er mit größter Akribie immer aufs neue vorlegte, so daß kaum ein Geistlicher ohne dies Verzeichnis gearbeitet hat; dann hat Pastor Damm als Kassenwart und Vertreter des Hamburger Pastorenvereins sich für seine Kollegen mit großer Sorgfalt betätigt und so wesentlich dazu beigetragen, daß wichtige äußere Belange der Geistlichkeit gewahrt blieben. Aufrichtiger Dank für diese treue Hingebung verbindet sich mit seinem Namen.

Pastor Damm war eine weltoffene, vor allem der Natur aufgeschlossene Persönlichkeit; so ließ es sich der Entschlafene nicht nehmen, im Alter von 63 Jahren eine Deutschland-Durchquerung von Hamburg bis nach Friedrichshafen ganz zu Fuß in 22½ Tagen vorzunehmen. Im Jahre darauf unternahm er eine Wanderung von Friedrichshafen nach Genua, die er ebenfalls ganz zu Fuß durchführte, ausgerüstet mit Rucksack und Regenschirm, die zusammen mit seiner Wanderlust und Naturfreude ihn alle Mühsal weiter Wege überwinden halfen.

Ueber dem Sterben des Entschlafenen breitete sich der Glanz der Ostersonne aus, ein neues Leben jenseits von Sarg und Grab verheißend. Wie wird er sich über die himmlische Welt freuen, und über die neue Schöpfung, da ihn schon die sichtbare Welt so tief entzückte. Der Ostergruß sei ihm nachgerufen: „Friede sei mit euch.“

D. Dr. Schöffel